

Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller

Urkunde

Präambel

Auch im reichen Deutschland gibt es Kinder, die ihre Chancen auf Entfaltung ihrer Begabungen und Möglichkeiten nicht genügend wahrnehmen. Talente liegen brach, weil sie nicht gefördert werden. Ursachen sind oft

- Armut der Eltern und materielle Not,
- fehlender Rückhalt in Familie, sozialem Umfeld und Gesellschaft,
- fehlende Verlässlichkeit der sozialen Beziehungen oder
- fehlender Zugang zu Bildung, zu kulturellen oder zu sportlichen Aktivitäten.

Kinder brauchen Vorbilder, die ihnen aktive Gestaltung ihres Lebens, Teilnahme an Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten oder an kulturellen und sportlichen Aktivitäten ermöglichen und die ihnen für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit Kultur, Werte und Traditionen weitergeben. Solche Vorbilder sollen den materiellen und immateriellen Nöten der Kinder entgegen wirken und den Kindern ihre Talente und Möglichkeiten deutlich machen.

Ziel der Stiftung ist es, Kindern durch nachhaltige Maßnahmen ihre Chancen auf ein gelingendes Leben in der Mitte unserer Gesellschaft zu öffnen. Dazu wird sie erfahrene Akteure der Region bei ihrem Engagement für Kinder und Jugendliche unterstützen und deren Wissen darüber, in welchen Einzelfällen Hilfen notwendig sind, umsetzen helfen. Darüber hinaus möchte die Stiftung Ausgangspunkt sein, um bürgerschaftliches Engagement vor Ort zu wecken und ehrenamtliche Arbeit zu vertiefen.

Die Förderung richtet sich an alle betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Region, unabhängig von Glauben, sozialer Herkunft, Kultur oder Sprache.

Die Caritasregion Ulm ist den Stiftern für ihr Engagement zutiefst dankbar. Um die Bedeutung der Stiftung zu unterstreichen, ist die Caritasregion Ulm Mitstifterin.

Im nachfolgenden Dokument ist die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller genannt, als Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart – nachfolgend CaritasStiftung genannt.

Die CaritasStiftung wird hiermit als Rechtsträgerin und Treuhänderin der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller eingesetzt.

Zweck der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von karitativer Arbeit im Sinne der Förderung des Wohlfahrtswesens für Kinder und Jugendliche und der verbandlichen Caritas in den Regionen Ulm, Neu-Ulm und Alb-Donau (§52, Abs. 2, Satz 4 und § 52, Abs. 2, Satz 9 AO). Die Erträge der Stiftung sollen Kindern und Jugendlichen in der Region Ulm / Donau-Iller zugute kommen.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen und bildenden Bereich.

Die Stiftung fördert konkrete Projekte zur Förderung von Chancengleichheit sowie Projekte zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung.

Die Zweckerfüllung kann auch durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen und Hilfen für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen erfolgen.

Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden wirken.

Als Stiftungsvermögen für die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller übereignen wir deshalb Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zunächst ein Startkapital von 3.100.000,00 €, in Worten drei Millionen einhunderttausend Euro bestehend aus den Einlagen in Höhe von 3.000.000,00 € (drei Millionen) der Stifter und in Höhe von 100.000,00 € (einhunderttausend) des Caritasverbandes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Caritasregion Ulm.

Mit dieser Übereignung ist die Auflage verbunden, dieses Vermögen der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend der beigefügten Satzung vom 30.10.2013 zu verwenden. Die Verwaltung der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller richtet sich ebenfalls nach dieser Satzung. Die Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart übernimmt hiermit als Treuhänderin die Rechtsträgerschaft der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller.

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller, in dieser Satzung künftig Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller ist mit Stiftungsgeschäft vom 30.10.2013 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von karitativer Arbeit im Sinne der Förderung des Wohlfahrtswesens für Kinder und Jugendliche und der verbandlichen Caritas in den Regionen Ulm, Neu-Ulm und Alb-Donau (§52, Abs. 2, Satz 4 und § 52, Abs. 2, Satz 9 AO). Die Erträge der Stiftung sollen Kindern und Jugendlichen in der Region Ulm / Donau-Iller zugute kommen.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen und bildenden Bereich.
3. Die Stiftung fördert konkrete Projekte zur Förderung von Chancengleichheit sowie Projekte zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung.
4. Die Zweckerfüllung kann auch durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen und Hilfen für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen erfolgen.

5. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stifterfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
6. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden im Landkreis Ulm/Alb-Donau und darüber hinaus wirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung von karitativer Arbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller wird zunächst mit einem Vermögen von 3.100.000,00 Euro, in Worten drei Millionen einhunderttausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Kuratorium

1. Organ der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller ist das Kuratorium. Es besteht aus bis zu sieben, mindestens jedoch drei Mitgliedern.
2. Mitglied qua Amtes ist der Regionalleiter/die Regionalleiterin der Caritasregion Ulm.
3. Weiteres Mitglied ist Dr. Jörg Waiblinger, er vertritt die Stifter.
4. Von der Caritas Neu-Ulm wird ein Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Wiederentsendung ist möglich.
5. Die Mitglieder gemäß Absatz 2-4 können bis zu vier weitere stimmberechtigte Mitglieder mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheiden Mitglieder gemäß Absatz 5 vorzeitig aus, werden nachfolgende Mitglieder wiederum für die Dauer von fünf Jahren berufen.
7. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 4 vorzeitig aus, wird von der Caritas Neu-Ulm ein neues Mitglied wiederum für die Dauer von fünf Jahren entsandt.

8. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 3 aus, wird von den Stiftern ein neues Mitglied nach Abs. 3 entsandt. Sollten die Stifter verstorben oder sonst zur Bestimmung eines Nachfolgers nicht in der Lage sein, soll Dr. Jörg Waiblinger, ersatzweise dessen Vater Dr. Heinz Uli Waiblinger, weiter ersatzweise Herr Dr. Götz Hartung, Ulm, weiter ersatzweise Frau Dr. Karin Waiblinger, Ulm, für die Stifter handeln und ein Mitglied nach Abs. 3 benennen. Sollten alle der vorgenannten Personen hierzu nicht in der Lage sein, so wird von den Mitgliedern gemäß Absatz 2 und 4 auf die Dauer von fünf Jahren ein stimmberechtigtes Mitglied mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung berufen.
9. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
10. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
11. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Das Kuratorium kann einen Beirat mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien) und berät das Kuratorium. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
13. Für die Wahrung von Stiftungsaufgaben kann das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung einrichten. Eine Vergütung hierfür ist nur zulässig, wenn die Aufgaben sich nicht auf ehrenamtlicher Basis erfüllen lassen und das Kuratorium dies einstimmig beschließt. Die Geschäftsführung soll von der Regionalleitung der Caritasregion Ulm wahrgenommen werden. Sie übernimmt
 - a. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 - b. die Repräsentation der Kinderstiftung in der Region,
 - c. die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.

2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.

§ 8

Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von karitativer Arbeit zu liegen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

1. Die Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke von karitativer Arbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks:
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Kinderstiftung Ulm / Donau-Iller sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.